



## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Außenbereichssatzung „Buchloer Straße“

Die Gemeinde Langerringen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.08.2024 die Außenbereichssatzung „Buchloer Straße“, bestehend aus der

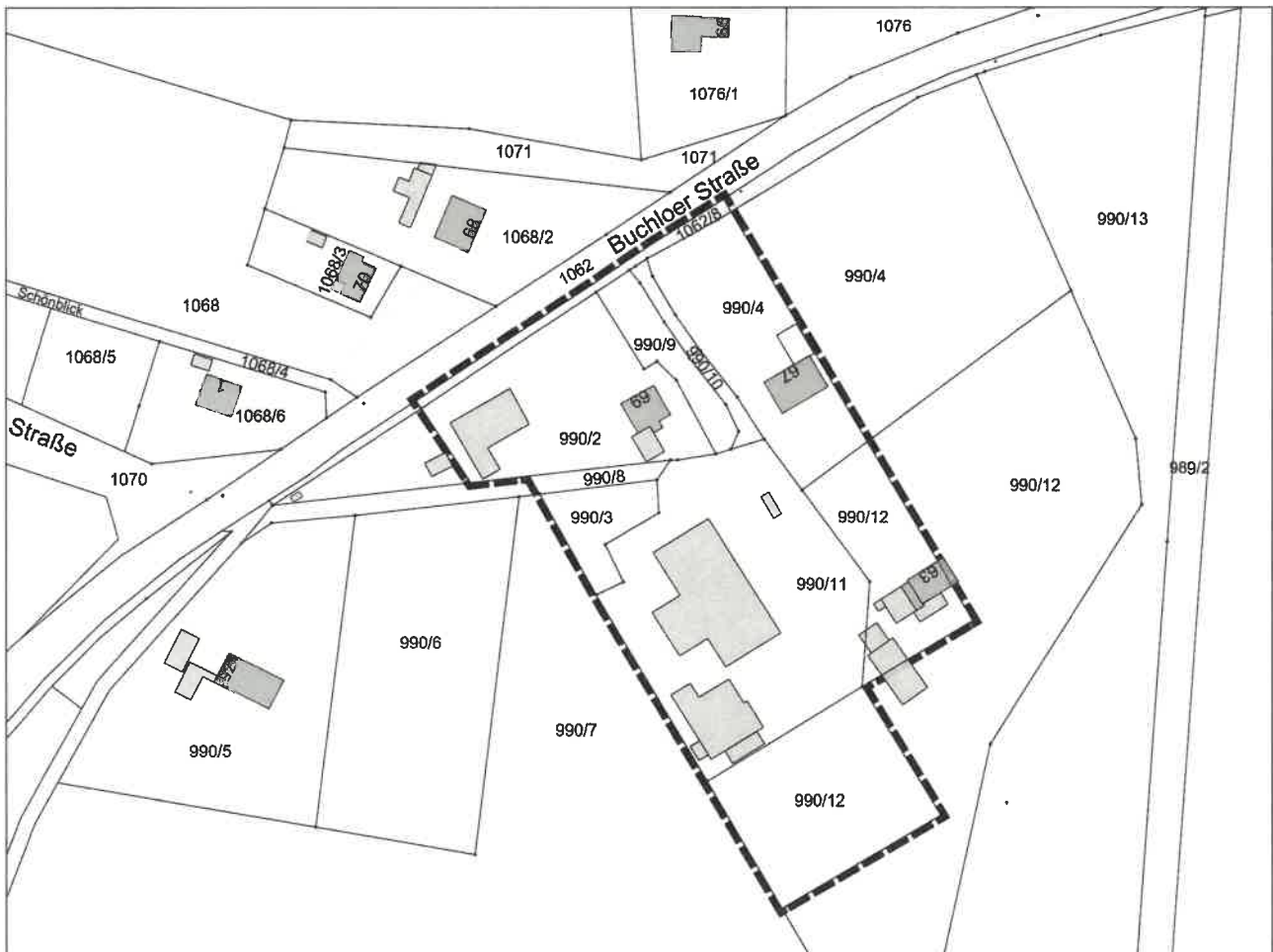
- **Planzeichnung mit Satzungstext (Teil A)**

und der

- **Begründung (Teil B),**

jeweils in der Fassung vom 08.08.2024, als Satzung beschlossen.

Die Außenbereichssatzung „Buchloer Straße“ umfasst den Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 990/2 (tlw.), 990/3, 990/4 (tlw.), 990/8 (tlw.), 990/9, 990/10, 990/11, 990/12 (tlw.) und 1062/8 (tlw.), jeweils Gemarkung Langerringen, südöstlich der Buchloer Straße und im Westen der Ortslage Westerringen.



Umgriff der Außenbereichssatzung „Buchloer Straße“ (ohne Maßstab)

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Buchloer Straße“ in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung „Buchloer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext (Teil A) und der Begründung (Teil B), in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen, Rathaus, Hauptstraße 16 in 86853 Langerringen während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Langerringen unter <https://langerringen.de/gemeinde-verwaltung/ortsrecht/bebauungsplaene-und-bauleitplanung/> eingesehen werden.

Bei der Aufstellung der Außenbereichssatzung „Buchloer Straße“ wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen, da das Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Buchloer Straße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

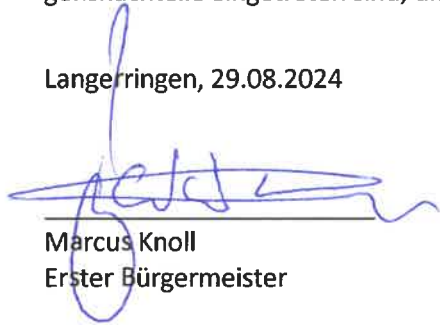
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung „Buchloer Straße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Langerringen, 29.08.2024

angeheftet: 29.08.2024

abgenommen: \_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_  
Marcus Knoll  
Erster Bürgermeister



### **Bekanntmachungsvermerk**

(entspricht § 31 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Langerringen vom 01. Mai 2020 zur Art der Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen):

Diese Bekanntmachung wurde durch den Ersten Bürgermeister der Gemeinde Langerringen, Herrn Marcus Knoll am 29.08.2024 unterzeichnet. Sie wurde am 29.08.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.08.2024 angeheftet und am \_\_\_\_\_ wieder abgenommen.

Langerringen, \_\_\_\_\_

Marcus Knoll  
Erster Bürgermeister